



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. SR 2021-35

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

**34**

**UMWELTSCHUTZ**

**34.01**

**Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT

**Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Abfallverordnung**

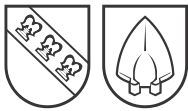
---

### DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, die stadträtliche Vorlage unter Ergänzung einer Bestimmung (siehe Ziff. 2), zu genehmigen.
2. Die Geschäftsprüfungskommission stellt den Antrag, Art. 5 Abs. 7 der Abfallverordnung wie folgt zu ergänzen:  
Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung.
3. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0300  
BESCHLUSS-NR. SR 2021 - 35  
GESCH.-NR. GGR 2021/116  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

## **BEGRÜNDUNG**

### **AUSGANGSLAGE**

In der Stadt Illnau-Effretikon ist die kommunale Abfallwirtschaft in der Abfallverordnung (AbVO; IE 900.01.06), den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 21. September 2000 (VZB AbVO; IE 900.01.05) sowie den behördenverbindlichen Grundlagenpapieren Entsorgungswesen vom 3. Dezember 2015 (GP EW; IE 900.05.03) bzw. Kehricht vom 4. Mai 2017 (GP KER; IE 900.05.05) geregelt. Die aktuell gültige Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon wurde durch den Stadtrat per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Diverse Entwicklungen der letzten Jahre erfordern eine Totalrevision der kommunalen Gesetzgebung im Bereich der Abfallwirtschaft. Die wichtigsten sind:

- Seit dem 1. Januar 2019 sind Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen aus dem Entsorgungsmonopol der Kantone entlassen. Damit änderte sich auch die Definition von Siedlungs- und Betriebsabfällen.
- In den bestehenden Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung werden diverse Kompetenzen an die ehemalige Gesundheitskommission delegiert, die nicht mehr existiert. Es ist daher notwendig, die Kompetenzen bzw. den Vollzug neu zu regeln.
- Die Entsorgung von Bauabfällen ist in Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes vom 4. Dezember 2020 (VVEA; SR 814.600) definiert. Die Bestimmungen in der Abfallverordnung bezüglich Entsorgung von Bauabfällen sind daher nicht mehr notwendig.

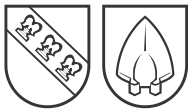
Mit der total revidierten Abfallverordnung wird der seit dem Jahr 2001 in diesem Bereich erfolgten Entwicklung Rechnung getragen. Der Stadtrat erhält eine Grundlage für die Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Abfallwesen.

### **VORGEHEN**

Die Geschäftsprüfungskommission stützt sich zur Beurteilung dieses Geschäfts auf die folgenden Dokumente:

- 20210225\_GGRA\_Totalrevision der Abfallverordnung
- 20210120\_VO\_Abfallverordnung mit Erläuterungen Totalrevision
- 20210120\_VO\_Entwurf totalrevidierte Abfallverordnung
- 20180820\_VO\_Musterabfallverordnung, Stand August 2018

Die während der ersten Lesung aufgetretenen Fragen wurden gesammelt und dem Stadtrat zur Beantwortung zugestellt. Diese erfolgte ausführlich und zeitnah.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0300  
BESCHLUSS-NR. SR 2021 - 35  
GESCH.-NR. GGR 2021/116  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

## **AUFBAU DER NEUEN VERORDNUNG**

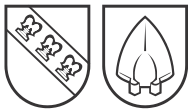
Der Aufbau der kommunalen Gesetzgebung im Abfallwesen ist wie bisher zweigeteilt. Übergeordnete Bestimmungen, Definitionen und allgemeine Richtlinien werden in der Abfallverordnung geregelt. Der Erlass derselben liegt in der Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates (§ 24 Abs. 1, Gemeindeordnung [GO; IE 100.01.01]). Der Erlass der Vollzugsbestimmungen sowie von organisatorischen Anordnungen fällt in die Kompetenz des Stadtrates. Operative Angelegenheiten verbleiben damit wie bis anhin in der Zuständigkeit des Stadtrates. Die neue Abfallverordnung basiert zu grossen Teilen auf der Musterabfallverordnung für Gemeinden des Kantonalen Amtes für Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 20. August 2018. Diese Musterabfallverordnung wurde an die Bedürfnisse der Stadt angepasst und soweit sinnvoll mit Bestimmungen der geltenden Abfallverordnung vom 1. Januar 2001 ergänzt. Im Sinne einer kompakteren Verordnung wurden Artikel gestrichen, die bereits in anderen Vorschriften, zum Beispiel der Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen oder dem Abfallgesetz des Kantons Zürich, geregelt sind.

## **BEDEUTENDE ÄNDERUNGEN IN DER ABFALLVERORDNUNG**

Die Abfallverordnung regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen gemäss Art. 3 der VVEA. Bei Abfällen von Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen bzw. Betrieben, deren Abfälle nicht mit der Zusammensetzung von Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, handelt es sich gemäss der Definition VVEA nicht um Siedlungsabfälle. Diese Betriebe sind damit nicht dem Entsorgungsmonopol unterstellt und sie sind für die korrekte Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich. Mit Inkrafttreten der VVEA müssen Baubewilligungsgesuche über die anfallenden Bauabfälle, deren Schadstoffbelastung sowie deren Entsorgung Auskunft geben. Die Bestimmungen zu Bauabfällen in der Abfallverordnung werden daher gestrichen. Mit Art. 4 Abs. 2 der neuen Abfallverordnung soll die Stadt die Befugnis erhalten, bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Beschränkungen sowie weitere Massnahmen gegenüber Nutzern und Veranstaltern anzuordnen. Das beinhaltet zum Beispiel die Möglichkeit für ein Pfandsystem bzw. Mehrweggeschirr bei Anlässen auf öffentlichem Grund. Mehrere Kantone und Städte kennen bereits eine Pflicht für Mehrweggeschirr an Veranstaltungen (Kantone Basel-Stadt und Bern, Stadt Freiburg etc.). Die Stadt möchte Mehrweggeschirr nicht vorschreiben, sondern den Veranstaltern einen Anreiz bieten, auf Mehrweggeschirr umzustellen. Die Abfallverordnung soll auch hier lediglich die rechtlichen Grundlagen definieren. Die Stadt hat mit Art. 4. Abs. 2 auch die Möglichkeit, solche Massnahmen finanziell oder logistisch zu unterstützen.

## **FÖRDERUNG UNTERFLURCONTAINER**

Zur Förderung von Unterflurcontainer für Kehricht erarbeitet die Stadt ein Konzept. Art. 4 Abs. 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Zahlung von Fördergeldern für die Erstellung von Unterflurcontainern. Die Fördergelder werden über Gebühren durch den Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung finanziert.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0300  
BESCHLUSS-NR. SR 2021 - 35  
GESCH.-NR. GGR 2021/116  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### **VERZICHT AUF LITTERING-BUSSEN**

In der Musterverordnung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL ist ein Artikel zur Durchsetzung eines Littering-Verbotes formuliert. Damit könnte das unrechtmässige Entsorgen von Kleinabfällen sanktioniert werden. In der revidierten Abfallverordnung wird bewusst auf diesen Littering-Artikel verzichtet, da in Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung bereits ein entsprechendes Verbot formuliert ist.

Die Abteilung Tiefbau betreibt grosse Aufwendungen zur Bekämpfung des Litterings und dessen Folgen. Eine Auflistung der Massnahmen in der Abfallverordnung erachtet der Stadtrat als nicht zielführend, da unter anderem die Gefahr bestünde, dass die Auflistung als abschliessend angesehen werden könnte.

### **GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION-ANTRAG LITTERING**

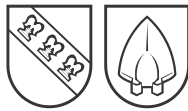
Die Geschäftsprüfungskommission ist wie der Stadtrat der Meinung, dass Littering ein akutes Problem darstellt. Trotz diverser Massnahmen hat sich die Situation in den letzten Jahren nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Die Geschäftsprüfungskommission kann nachvollziehen, dass der Stadtrat den Littering-Artikel aus der Musterverordnung nicht übernehmen will. Trotzdem ist die Geschäftsprüfungskommission einstimmig der Meinung, dass das Thema Littering in geeigneter Form in der revidierten Abfallverordnung erwähnt werden muss.

DAZU STELLT DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION FOLGENDEN ANTRAG

Art. 5, Abs. 7 der Abfallverordnung wird folgendermassen ergänzt:

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung.

Die Geschäftsprüfungskommission fordert den Stadtrat einstimmig dazu auf, die Busse für Littering in der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (Art. 38) deutlich zu erhöhen.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR                   2020-0300  
BESCHLUSS-NR. SR           2021 - 35  
GESCH.-NR. GGR             2021/116  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### **SCHLUSSBEMERKUNG**

Die Musterverordnung wurde grösstenteils übernommen. Die schwerwiegendste Abweichung ist der Verzicht auf einen Littering-Artikel, worauf die Geschäftsprüfungskommission mit einem Antrag reagiert. Desweiteren wurde die Abfallverordnung bewusst allgemein formuliert, damit die Stadt das Angebot den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Entwicklung im Recyclingmarkt anpassen kann.

Allenfalls würde es auch Sinn machen, eine öffentliche Kampagne zur Abfallvermeidung zu starten, um die gesamte Abfallmenge zu reduzieren. Die Geschäftsprüfungskommission würde dies begrüssen.

Abgesehen vom Antrag zum Thema Littering unterstützt die Geschäftsprüfungskommission den Antrag des Stadtrates einstimmig und dankt der Stadt für die umfangreiche Beantwortung der eingereichten Fragen.

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**  
**Geschäftsprüfungskommission**



David Gayin  
Präsident



Simon Binder  
Aktuar

Versandt am: 03. Juni 2021